

# Satzung

## Tauchclub Bad Friedrichshall e. V.



### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tauchclub Bad Friedrichshall e. V.“ und hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall. Er soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

#### **Zweck des Vereines ist:**

- Förderung des Tauchsports
- Umweltschutz
- Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- usw.

#### **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- Aus- und Weiterbildung im Bereich Tauchsport
- Förderung sportlicher Übung und Leistung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

#### **Der Verein hat:**

- a.) ordentliche Mitglieder
- b.) Jugendmitglieder
- c.) passive Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person ab dem **vollendeten 10. Lebensjahr** werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## **§4 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

- a.) Vorstand
- b.) Mitgliederversammlung

**Der Vorstand besteht aus:**

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) Schriftführer
- d.) Kassier
- e.) Gerätewart
- f.) Jugendleiter

Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je **alleinvertretungsberechtigt**.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der 1. und 2. Vorsitzende rollierend gewählt werden. Bei der Jahreshauptversammlung 1990 wurde der 1. Vorsitzende letztmalig auf 1 Jahr und die restliche Vorstandschaft auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Ihm obliegt die Führung des Vereins.

Der **1. und 2. Vorsitzende** repräsentieren den Verein.

Der **Schriftführer** hat über jede Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sämtliche Vereinskorrespondenz hat über den Schriftführer zu erfolgen.

Dem **Kassierer** obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Alle Ausgaben müssen mit der Vorstandschaft abgesprochen werden.

Der **Gerätewart** ist zuständig für die pflege, Wartung und Verleih der technischen Ausrüstung. Alle Ausgaben, die für die Instandhaltung erforderlich sind, müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.

Der **Jugendleiter**, der ein ordentliches Mitglied sein muss, Wird von den Jugendlichen bestimmt und hat deren Interessen zu vertreten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Der Betrag wird am 1. Februar durch Bankeinzug abgebucht.

Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche und passive Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendliche haben kein Wahl- und Stimmrecht. Die Jugendlichen bestimmen den Jugendleiter. Alle Mitglieder, die den Tauchsport ausüben, benötigen eine entsprechende Versicherung. Mitglieder, die nicht über den **VDST** oder sonst (**z.B. privat**) versichert sind, dürfen den Tauchsport **nicht** ausüben.

## **§ 6 Haftungsausschluss**

Der Verein kann von seinen Mitgliedern und Gästen für bei Veranstaltungen eintretende Unfälle und Schäden jedweder Art nicht verantwortlich gemacht werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet im Februar / März statt. Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Anträge müssen ebenfalls schriftlich und 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

**Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem:**

- a.) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b.) die Entlastung des Vorstandes
- c.) Wahl des Vorstandes
- d.) Wahl von 2 Kassenprüfer
- e.) Anträge
- f.) Verschiednes

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/4 aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft endet:**

- a.) durch Tod
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie tritt, nach Eingang bei der Vorstandschaft, mit sofortiger Wirkung in Kraft. Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a.) Beitragsrückstände von mehr als 6 Monate
- b.) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c.) Unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied muss vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung trifft dann die entgeltliche Entscheidung.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Einwilligung des Finanzamtes an:

### **Deutsche Gesellschaft für Seenotrettung e.V.**

Die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Änderungen, Vorschläge oder Einwände bezüglich der Satzungsänderung, müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.**